Private
FACHOBERSCHULE
Mesale
staatlich genehmigt

Fachoberschule Mesale Hasstraße 7 - 90431 Nürnberg www.mesale-schulen.de info@mesaleschulen.de

Schulvertrag

Stand: 22.04.2026

1. Vertrag

Hiermit melde ich mich / meine Tochter / meinen Sohn _____

(geb. am _____) in _____

Straße: _____ PLZ/ Ort: _____

zum Besuch der **FOS**

- ☐ **Vorklasse**
- ☐ **11. Klasse**
- ☐ **12. Klasse,**

Fachrichtung:

- ☐ **Sozialwesen**
- ☐ **Wirtschaft und Verwaltung**

für das Schuljahr 202__/202__ an.

2. Vertragsinhalt

Der Schulträger und der/die Vertragspartner vereinbaren die Beschulung in der Fachoberschule Mesale mit dem Ziel, durch eine Abschlussprüfung den Erwerb der Fachhochschulreife zu erlangen. Grundlage hierfür sind u.a. „die entsprechenden Teile des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Fachober- und Berufsoberschuleordnung (FOBOSO).

3. Schulgeld

3.1 Das vom Schüler / von der Schülerin (vom gesetzlichen Vertreter) zu zahlende Schulgeld beträgt **für ein Schuljahr (12 Monate**: 1. August – 31. Juli) **3540,00 Euro**. Das Schulgeld kann auf Wunsch in 12 Raten zu je **295,00 Euro** bezahlt werden und ist im Voraus **am Ersten des Monats fällig.** Hinzu kommt der staatliche Schulgeldersatz, dessen Anspruch der/die Schüler/in (der gesetzliche Vertreter) hiermit an die Schule abtritt. Bei vom Schüler / von der Schülerin, von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertreten zu vertretenden Unregelmäßigkeiten im Schulbesuch kann der Schulgeldersatz durch den Staat entfallen. In diesem Fall haften die vorgenannten Personen für den wegen den Wegfalls der Schule entstandenen finanziellen Schaden.

3.1 Um eine regelmäßige und reibungslose Zahlungsabwicklung zu gewährleisten, bitten wir um die Erteilung einer **Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA- Lastschriftmandat**s bei Ihrem Bankinstitut.

3.2 Zusätzlich werden einmalig berechnet: **Anmeldegebühr: 220€**
Die Anmeldegebühr ist spätestens 2 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig und wird auch im Falle einer Vertragsauflösung nicht erstattet.

Die Anmeldegebühr ist an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Sparkasse Nürnberg
Konto: 12584470 BLZ: 760 501 01
IBAN: DE73760501010012584470
BIC: SSKNDE77XXX

3.3 Das Schulgeld ist bei Fälligkeit, d.h. am Ersten des Monats, zu bezahlen. Rückstände sind ab Fälligkeit mit dem banküblichen Soll-Zinssatz zu verzinsen. Für jedes Mahnschreiben kann Kostenerstattung bis zu 6,00 Euro verlangt werden.

3.4 Ein verspätetes Eintreten in ein Schuljahr oder ein Fernbleiben vom Unterricht begründen keinen Anspruch auf Erlass der Rückgewähr des Schulgeldes. Beim vorzeitigen Ausscheiden ist das Schulgeld für das laufende Schuljahr voll zu entrichten. Ein Anspruch auf Erlass des Schulgeldes besteht nur ab dem Monat, der auf das Ausscheiden folgt, wenn dieses auf Umständen beruht, die entweder die Schule schuldhaft zu vertreten hat oder die beim Schüler/ bei der Schülerin auf einem unabwendbaren Ereignis beruhen, wie z.B. nachhaltige Erkrankung oder Wechsel des Wohnortes außerhalb des Regierungsbezirkes Mittelfranken. Soweit eindeutig abgrenzbare Sachleistungen der Schule entfallen, entfällt die Zahlungsverpflichtung hierfür mit dem Ausscheiden.

3.5 Das Schulgeld ist auch bei einer notwendig werdenden vorübergehenden Schließung der Schule, z.B. durch höhere Gewalt, Verlängerung der Ferien u.a. weiter zu bezahlen, wenn die Schule trotzdem den ausgefallenen Unterricht innerhalb des laufenden Schuljahres gewährleisten kann.

3.6 Die Schule ist berechtigt, durch einseitige Bestimmung nach billigem Ermessen, das Schulgeld zu erhöhen, um die Steigerung von Selbstkosten aufzufangen. Dies gilt jedoch nicht im ersten Halbjahr des Vertragsabschlusses.

4. Pflichten der Schule

4.1 Die Schule ist verpflichtet, den Ausbildungsplatz für die Ausbildungsdauer zu gewährleisten, die Räumlichkeiten, Lehrkräfte, das Lehrmaterial u.a. zur Verfügung zu stellen, für geordnete Abhaltung des Unterrichts zu sorgen und den Schüler/die Schülerin nach den in Ziffer 2 dieses Vertrags geltenden rechtlichen Vorgaben (einschließlich der dort zu findenden zusätzlichen Regelungen für staatlich genehmigten Privatschulen) zu unterrichten.

4.2 Den Einsatz und die Person der Lehrkräfte bestimmt die Schule, auch den etwaigen Wechsel. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz einer bestimmten Lehrkraft.

4.3 Die Schule übernimmt keine Haftung für Diebstahl und leistet keinen Ersatz. Dies gilt auch bei Beschädigung des Besitzes bzw. Eigentums des Schülers/der Schülerin.

4.4 Die Schule ist berechtigt bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die zahlungspflichtigen Erziehungsberechtigten/Eltern über Leistungen, Fehlzeiten und Ordnungsmaßnahmen zu informieren. Auch bei volljährigen Schülern/-innen und Schüler sieht das BayEUG in bestimmten Fällen die Information ehemaliger Erziehungsberechtigter vor.

5. Pflichten des Schülers/der Schülerin

5.1 Der Schüler/Die Schülerin ist zur regelmäßigen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet.

5.2 Die Hausordnung ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil für alle Beteiligten. Der Schüler/ Die Schülerin und die jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter bestätigen mittels Unterschrift zum Schuljahresbeginn diese in der Schule verpflichtend geltenden Regelungen.

5.3 Bei Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit ohne Genehmigung der Schulleitung besteht für den Schüler/die Schülerin kein Unfallversicherungsschutz.

5.4 Kauf, Verkauf, Konsum und Besitz von Mitteln, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, gleichgültig in welcher Menge, sind grundsätzlich verboten und ziehen die sofortige Entlassung aus der Schule nach sich. In diesem Fall wird die Bewilligung der Ratenzahlung widerrufen und das noch ausstehende Vertragsgeld zur sofortigen Zahlung fällig.

6. Kündigung

6.1 Der Schulvertrag ist mindestens auf die Dauer eines laufenden Schuljahres abgeschlossen.

6.2 Die Kündigung zum Ende eines laufenden Schuljahres ist für Schule und Schüler/in unter Wahrung einer **Frist von 6 Wochen vor Ablauf des Schuljahres** möglich. Beim Nichtbestehen der 11. Jahrgangsstufe und bei der erfolglosen Teilnahme an der Abschlussprüfung kann bis zum 31.07. des laufenden Kalenderjahres **beiderseits** gekündigt werden.

6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für Schule und Schüler/in. Ein Kündigungsgrund für die Schule liegt insbesondere dann vor, wenn ein Schulgeldrückstand in Höhe von wenigstens zwei Monatsraten eingetreten ist. Ein weiterer wichtiger Grund zum vorzeitigem Auflösen des Schulvertrages für die Schule liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Schüler/die Schülerin durch häufige, andauernde oder nicht ausreichend entschuldigte Fehlzeiten den ordnungsgemäßen Schulbetrieb oder das Erreichen des Ausbildungsziels erheblich beeinträchtigt oder gefährdet.

Bei Ordnungsmaßnahmen, Entlassung und Ausschluss behält sich die Schule vor, nach den Bestimmungen der Art. 86/87/88 BayEUG vorzugehen. Gibt der Schüler/die Schülerin für die Kündigung aus wichtigem Grunde eine Erkrankung an, so hat er/sie auf Verlangen der Schule ein entsprechendes ärztliches Gutachten vorzulegen oder sich auf seine/ihre Kosten einer zusätzlichen Untersuchung zu unterziehen.

6.4 Wird der Schulvertrag **nicht** gekündigt, so verlängert er sich jeweils um das nächste Schuljahr, außer bei erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung.

6.5 Kündigungserklärungen bedürfen beiderseits der Schriftform.

7. Sonstiges

7.1 Erhöht die Schule gem. Ziff. 3.6. das Schulgeld, so kann der Schüler/die Schülerin, die Erziehungsberechtigten und der/die gesetzliche/n Vertreter den Schulvertrag zum Ende eines Schuljahres kündigen, wenn die Erhöhung des Schulgeldes mehr als 5 Prozent (5%) des ursprünglich vereinbarten Betrags beträgt.

7.2 Sorgeberechtigte Elternteile übernehmen für ihre/n minderjährige/n Tochter/Sohn die persönliche Mithaftung für das Schulgeld und für die Forderungen der Schule aus Sachbeschädigungen für die Dauer des Schulvertrages.

7.3 Ergänzend gelten die Bestimmungen des BGB, BayEUG und der FOBOSO.

7.4 Die beiderseitigen Leistungen sind am Ort der Schule zu erfüllen.

7.5 Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen tritt eine ergänzende Vertragsauslegung an deren Stelle, die dem Vertragszweck gerecht wird.

Nürnberg, den _____

_____ _____

(Schüler/in) (Schule)

(Stempel)

_____

(Erziehungsberechtigte/Gesetzlicher Vertreter)